

Stefan M. Seydel
Via Cavardiras 10
7180 Disentis/Mustér
sms@dissent.is
+41 79 21 999 22

25. Februar 2026

Obergericht Kanton Graubünden
Grabenstrasse 30
7001 Chur

REPLIK Seydel Stefan M. / Gemeinde Disentis/Mustér betreffend Stimmrechtsbeschwerde
(Einheit der Materie) vom 9. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Vernehmlassung der Gemeinde vom 23. Februar 2026 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zur Rechtzeitigkeit

Die Beschwerde wurde innert drei Tagen nach Publikation der Vorlage im Amtsblatt eingereicht. Die Gemeinde führt in Punkt 12 ihrer Vernehmlassung aus, dass die massgeblichen Informationen erst in der den Stimmberechtigten zugestellten Botschaft vollständig dargelegt worden seien. Folgt man dieser Argumentation, wäre der Beginn der Beschwerdefrist mit der Zustellung der Botschaft auf den 9. Februar 2026 anzusetzen. Die Beschwerde erweist sich damit in jedem Fall als rechtzeitig.

2. Zur behaupteten zwingenden Einheit

Die Gemeinde macht geltend, die Behandlung der Restschuld von CHF 1'750'000 bilde zusammen mit dem Abschluss des Baurechtsvertrages eine zwingende Einheit.

Ein wirtschaftlicher Zusammenhang genügt jedoch nicht, um eine rechtlich zwingende Einheit im Sinne der Einheit der Materie zu begründen. Die Behandlung der Restschuld stellt einen eigenständigen Vermögensentscheid dar. Sie betrifft die Umwandlung einer bestehenden Forderung der Gemeinde in projektbezogene Leistungen und Standortbeiträge.

Dass das Projekt ohne diese Regelung nicht realisiert würde, begründet keine rechtliche Zwangseinheit. Entscheidend ist, dass die vermögensrechtliche Disposition inhaltlich selbständig beurteilt werden kann.

3. Zur Kompetenzfrage

Die im Baurechtsvertrag genannte Fläche beträgt 692 m². Bei einem Basiswert von CHF 280 pro m² ergibt sich ein Landwert von CHF 193'760. Dieser Betrag liegt gemäss Art. 32, 36 und 44 der Gemeindeverfassung (Constituizun communal) Disentis/Mustér unter der in der Gemeindeverfassung vorgesehenen Schwelle für Grundstücks- oder Baurechtsgeschäfte, welche eine obligatorische Volksabstimmung auslösen.

Der Baurechtsvertrag für sich allein würde somit nicht zwingend der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen. Die Zuständigkeit des Stimmvolkes wird erst durch die zusätzliche vermögensrechtliche Disposition über CHF 1'750'000 ausgelöst.

Der abstimmungsrechtlich zentrale Entscheid betrifft damit die Umwandlung dieser Forderung. Gerade dieser eigenständige Vermögensentscheid wird jedoch nicht isoliert zur Abstimmung gestellt, sondern mit dem Baurechtsvertrag verbunden.

4. Zum Eventualantrag

Die Gemeinde beantragt eventualiter, einzelne Aspekte richterlich auszulegen, ohne die Vorlage aufzuheben.

Sollte die Einheit der Materie fehlen, betrifft dies die Struktur der Vorlage. Ein struktureller Mangel kann nicht durch Auslegung einzelner Elemente geheilt werden. Die Frage der Einheit ist eine Frage der formellen Zulässigkeit der Vorlage.

5. Zum Kostenantrag

Die vorliegende Beschwerde betrifft die Wahrung politischer Rechte. Stimmrechtsbeschwerden dienen dem Schutz der korrekten Durchführung von Abstimmungen und liegen im öffentlichen Interesse.

Ich ersuche das Gericht daher, dem Kostenantrag der Gemeinde nicht zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan M. Seydel

Stefan M. Seydel
Via Cavardiras 10
7180 Disentis/Mustér
sms@dissent.is
+41 79 21 999 22

9. Februar 2026

Obergericht Kanton Graubünden
Grabenstrasse 30
7001 Chur

STIMMRECHTSBESCHWERDE wegen Verletzung der Einheit der Materie

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. März 2026 kommt es in Disentis/Mustér zu einer Abstimmung betreffend „Parc da giugs e moviment cun center d'acrobatica sigl areal dil Center Fontauna“. Das Fegl official Surselva informierte dazu am 6. Februar 2026 in rätoromanischer Sprache (vgl. Beilage). Die Verzögerung meiner Eingabe ist durch die notwendige Übersetzung sowie durch Gespräche mit Dritten begründet.

Gestützt auf Art. 34 der Bundesverfassung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Graubünden erhebe ich hiermit als Abstimmungsberechtigter Stimmrechtsbeschwerde.

Gegenstand der Beschwerde ist die Abstimmung vom 8. März 2026 betreffend die Vorlage zum Baurecht auf dem Areal Center Fontauna sowie zum Verzicht auf die Rückforderung eines Darlehens.

Beschwerdegrund

Die angefochtene Vorlage verletzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einheit der Materie.

Begründung

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass eine Abstimmungsvorlage einen einheitlichen sachlichen Zusammenhang aufweist und den Stimmberechtigten keine sachfremden Kopplungen aufzwingt.

Die vorliegende Vorlage vermischt mehrere eigenständige Entscheidungsebenen, die nicht untrennbar miteinander verbunden sind:

1. den Erlass eines gemeindeeigenen Darlehens in der Höhe von CHF 1.75 Mio.
2. den Abschluss eines Baurechtsvertrags für das Areal Center Fontauna
3. das konkrete Bauprojekt eines Spiel- und Bewegungsparks mit Akrobatikzentrum
4. offene Fragen zur künftigen Betriebs- und Finanzierungsverantwortung einer Sportanlage, die in eine von der Gemeinde betriebene oder mitgetragene Infrastruktur eingebettet ist

(Kosten, Unterhalt, Defizitdeckung, Zuständigkeiten)

Diese Ebenen betreffen unterschiedliche politische Entscheidungen und müssten rechtlich sowie politisch getrennt beurteilt werden. Durch ihre Zusammenfassung in einer einzigen Ja-oder-Nein-Abstimmung werden die Stimmberechtigten gezwungen, unterschiedliche Anliegen gemeinsam zu akzeptieren oder abzulehnen.

Dadurch wird die freie und unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten beeinträchtigt. Es bleibt unklar, welchem dieser Punkte der tatsächliche Wille der Bürgerinnen und Bürger gilt.

Antrag

Ich beantrage,

1. festzustellen, dass die Einheit der Materie verletzt ist,
2. die Abstimmung vom 8. März 2026 aufzuheben,
3. eventualiter die Vorlage zur Neugestaltung unter Wahrung der Einheit der Materie zurückzuweisen.
4. unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates, eventualiter sei auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten, da es sich um eine grundsätzliche stimmrechtliche Frage handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan M. Seydel

- Fegl official Surselva, 6. Februar 2026